

Hauptsatzung der Stadt Dargun

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- 1) Die Stadt Dargun führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 2) Das Wappen ist halbgespalten und geteilt, oben vorn in Gold ein hersehender schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem rotem Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, mit abgerissenem Halsfell, dessen Rundung bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt, und mit silbernen Hörnern, auf der Stirn eine goldene Krone, von der fünf mit Blattornamenten und Perlen besteckte Zinken sichtbar sind, oben hinten in Silber ein aufgerichteter, goldbewehrter roter Greif, unten in Blau ein liegender goldener Abtstab mit nach vorn und abwärts gerichteter Krümme.
- 3) Die Flagge der Stadt Dargun ist gleichmäßig längsgestreift von Blau und Gelb. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des blauen und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- 4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift STADT DARGUN.
- 5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- 1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein.
- 2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung oder Ausschusssitzung behandelt werden müssen, sollen der Stadtvertretung oder dem Ausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- 3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- 4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

- 1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- 2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher.
- 3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgervorstehers. Die Stellvertreter des Bürgervorstehers werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- 4) Der Bürgervorsteher und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat der Stadtvertretung. Der Ältestenrat unterstützt den Bürgervorsteher bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§4 Sitzungen der Stadtvertretung

- 1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- 3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Stadtvertretung/Hauptausschuss

- 1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- 2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € pro Monat,
 2. über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOF bei Auftragswerten von 15.000 € bis 100.000 € und nach der VOB bei Auftragswerten von 50.000 € bis 250.000 €
 3. über überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 15.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € je Ausgabenfall
 4. über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € (ausgenommen die Gewährung von Rechten zur Überleitung oder Durchleitung von Energie, Wärmeenergie und Prozessdampf, die aus der Verbrennung von Abfällen und gefährlichen Abfällen gewonnen werden); bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 50.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 500.000 € bis 250.000 €,
 5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
 6. über städtebauliche Verträge von 50.000 € bis 250.000 €,
 7. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €,
 8. über Pacht- und Mietverträge zu stadteigenen Grundstücken und Gebäuden, die bisher öffentlich genutzt wurden mit einer Laufzeit länger als ein Jahr bzw. einer Verlängerungsoption über ein Jahr hinaus,
 9. in Schulträgerangelegenheiten,
 10. in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs.

4) Der Hauptausschuss erteilt oder versagt das nach BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen in den Fällen des § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und des § 35 (Bauen im Außenbereich) bei einem Bauantrag für die Errichtung von mehr als einer baulichen Anlage oder einer baulichen Anlage mit mehr als 4 Wohnungen oder einer baulichen Anlage mit einer Grundfläche von mehr als 250 qm. Der Bauausschuss ist anzuhören.

5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA aufwärts werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höher gruppiert und gekündigt.

6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 - 5 zu unterrichten.

7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

8) Die Stadtvertretung erteilt oder versagt das nach BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2 (Veränderungssperre), 31 Abs. 2 (Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes) und 33 Abs. 1 und 2 (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung). Der Bauausschuss ist anzuhören.

(9) Beschlussvorlagen, die im Hauptausschuss zur Abstimmung kommen und bei der ersten Abstimmung **Stimmgleichheit** erhalten, werden zur erneuten Beschlussfassung in die Stadtvertretung verwiesen.

§ 6 Ausschüsse

1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt, aus sieben Mitgliedern zusammen. Von diesen sieben Mitgliedern können höchstens 3 sachkundige Einwohner sein.

2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss 5 Mitglieder Die Stadtvertretung wählt neben diesen fünf weitere fünf Stadtvertreter als stellvertretende Finanzausschussmitglieder	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Stadtentwicklung,- Bau und Verkehr, Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Stadtsanierung, Dorferneuerung
Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Kultureinrichtungen, „Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein **Rechnungsprüfungsausschuss** gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- 2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 (3) Nr. 1 bis 7 (ausgenommen die Gewährung von Rechten zur Überleitung oder Durchleitung von Energie, Wärmeenergie und Prozessdampf, die aus der Verbrennung von Abfällen und gefährlichen Abfällen gewonnen werden) dieser Hauptsatzung.
- 3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.
- 4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 entscheidet er über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- 5) Der Bürgermeister entscheidet über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet) und nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet). Er erteilt oder versagt das nach BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen in den nicht durch § 5 (4) dieser Satzung erfassten Fällen der §§ 34 und 35, in den Fällen des § 31 Abs. 1 und bei drohendem fiktivem Einvernehmen durch Fristablauf. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen hat der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.
- 6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 81,00 €.

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

- 1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat. Es wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt.
- 2) Der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 99,00 €. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 49,50 €.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 (5) KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- 3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 99,00 €.

§ 10 Entschädigung

- 1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) des Bürgervorstehers monatlich in Höhe von 189 €.
 - b) der Stellvertreter des Bürgervorstehers für die Mindestdauer der Vertretung von einem Monat in Höhe von 189 €.
 - c) der Fraktionsvorsitzenden monatlich in Höhe von 90 €.
 - d) der sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 €.
- 2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 € soweit ihnen nicht eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- 3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 54 €.
- 4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- 5) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18 €, die Ortsratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Höhe von 45 €.
- 6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500 € überschreiten.
- 7) 1. Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
2. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
3. Ehrenamtlich Tätigen darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dargun, dem „Öffentlichen Anzeiger für die Stadt Dargun“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird unentgeltlich in die Haushalte der Stadt Dargun geliefert.
- 2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Dargun

am Rathaus,
Platz des Friedens 6
Altbauhof am Dreielangel
Glasow, gegenüber dem Dorfteich
Lehnenhof am Dorfteich
Neubauhof an der Wendeschleife

im Ortsteil
Brudersdorf vor dem Gebäude Brudersdorf 21

im Ortsteil
Stubbendorf zwischen den Häusern Stubbendorf 51 und 52
neben dem Haus Groß Methling 59
auf der Grünfläche gegenüber Klein Methling 43
schräg gegenüber dem Haus Darbein 27

im Ortsteil
Wagun vor dem Gebäude Kützerhof 2
Bushaltestelle Schwarzenhof
zwischen den Gebäuden Wagun 4 und Wagun 5

im Ortsteil
Zarnekow gegenüber dem Haus Barlin 7
vor dem Haus Levin 15
vor dem Haus Zarnekow 65

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang nach Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht. Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

7) Einladungen zu den Sitzungen der Ortsräte werden an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Ortsteile/Ortsrat

1) Zur Stadt Dargun gehören die Ortsteile
Brudersdorf,
Stubbendorf,
Wagun und
Zarnekow.

Die Gliederung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

2) In den Ortsteilen Brudersdorf, Stubbendorf, Wagun und Zarnekow werden Ortsteilvertretungen (Ortsrat) gewählt.

3) Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsratsvorsitzender.

4) Die Mitgliederzahl der Ortsräte beträgt bis 500 Einwohner 5 und über 500 Einwohner 7. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt wird.

5) Im übrigen sind die Bestimmungen der Hauptsatzung sinngemäß auf die Ortsräte anzuwenden.

§ 13 **Aufgaben des Ortrates**

- 1) Der Ortsrat berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- 2) Der Ortsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen;
 2. die im Ortsratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören;
 3. über Anträge zu beraten und zu beschließen;
 4. Stellungnahmen zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsratsbereich abzugeben.
Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, des Landschaftsplanes, von Bebauungsplänen, Grünordnungsplänen, Veränderungssperren, Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen;
 - b) Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
 - c) Bauvorhaben, die im Ortsratsbereich von öffentlichem Interesse sind;
 - d) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen;
 - e) sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen,
 - f) Ausbau, Umbau, Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - g) Umgestaltung von den Ortsratsbereich prägenden Grün- und Parkanlagen, deren Benennung bzw. Umbenennung;
 - h) Maßnahmen zur Entsorgung und Entwässerung;
 - i) Vergabe von öffentlichen Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Ortsratsbereich;
 - j) Sondernutzungen, soweit sie das öffentliche Leben erheblich beeinflussen;
 - k) Änderung der Ortsbereiche;
 - l) verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese Ortsteil bezogen sind;
 - m) Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Dargun und von Investitionsprogrammen zu Projekten innerhalb des Ortratsbereiches.

§ 14 **Wahl der Ortsräte**

- 1) Der Ortsrat wird spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Ein Stadtvertreter kann sich nur in einem Ortsratsbereich zur Wahl stellen.
- 2) Die Zusammensetzung des Ortrates folgt dem in dem betreffenden Ortsteil erzielten Wahlergebnis.
- 3) Stadtvertretung stimmt in einem Wahlgang über alle Ortsräte ab.
- 4) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- * eingearbeitet die Änderung durch Beschluss-Nr.23/06 vom 15.05.2006
- * eingearbeitet die Änderung durch Beschluss-Nr. 66/07 vom 10.12.2007
- * eingearbeitet die Änderung vom 30.03.2009
- * eingearbeitet die Änderung vom 25.05.2009
- * eingearbeitet die Änderung vom 09.07.2009
- * eingearbeitet die Änderung vom 16.11.2009